

STADT PLOCHINGEN

Landkreis Esslingen

S A T Z U N G

über

die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Plochingen am 06.11.2018

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

- a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
- b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen; bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühr für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

(1) Je Bestattungsfall werden die nachstehenden Gebühren erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- a) **Allg. Verwaltungsgebühr**
 - aa) für Verstorbene bis 14 Jahre 57,00 Euro
 - bb) für Verstorbene über 14 Jahre 114,00 EuroDiese Gebühren sind nicht zu erheben bei Bestattungsfeiern ohne anschließende Beisetzung auf hiesigen Friedhöfen
- b) **Genehmigung eines Grabmals** 57,00 Euro
- c) **Genehmigung der Umbettung eines Leichnams** 57,00 Euro
- d) **Genehmigung der Öffnung eines Grabes** 57,00 Euro

Die Verwaltungsgebühren werden bei einer Änderung der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung automatisch angepasst.

- (2) Ergänzend findet die jeweilige Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - der Stadt Plochingen entsprechend Anwendung.

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Je Bestattungsfall werden die nachstehenden Gebühren erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist:

(2) **Benutzung der Leichenhallen (Alter Friedhof und Waldfriedhof)**

a) **Benutzung der Leichenhallen**

(für die Dauer der Bestattungsfeier)

aa) für Verstorbene bis 14 Jahre) 184,00 Euro

bb) für Verstorbene über 14 Jahre 369,00 Euro

b) **Benutzung der Leichenzelle**

aa) für Verstorbene bis 14 Jahre 278,00 Euro

bb) für Verstorbene über 14 Jahre 555,00 Euro

Diese Gebühren werden auch dann erhoben, wenn der Leichnam nicht in der Leichenzelle, sondern in den Leichenhaufgebahrt wird.

c) **Zuschlag für die Benutzung der**

Leichenkühltruhe

29,00 Euro

(3) **Grabanfertigung**

a) **Einfachtiefes Grab (für Verstorbene über 10 Jahre)**

749,00 Euro

b) **Doppeltiefes Grab (für Verstorbene über 10 Jahre)**

879,00 Euro

c) **Kindergrab (für Verstorbene über 10 Jahre)**

294,00 Euro

d) **Urne**

157,00 Euro

für die zweite und jede weitere Urne, je Urne
(bei gleichzeitiger Bestattung)

52,00 Euro

e) **Urnennische**

157,00 Euro

f) **Tod- oder Fehlgeburt**

157,00 Euro

g) **Umbetten einer Urne**

157,00 Euro

Zuschlag bei gleichzeitiger Umbettung
mehrerer Urnen, je Urne

52,00 Euro

h) **Umbetten oder Tieferlegen eines Leichnams**

52,00 Euro

pro Arbeitskraft/Std.

zzgl. Vergütung an Unternehmen

(Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand)

(4) Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|---------------|
| 1) Überlassen eines Reihengrabes | |
| a) für Verstorbene über 10 Jahre | 2.128,00 Euro |
| b) für Verstorbene bis 10 Jahre | 800,00 Euro |
| c) Verlängerung der Ruhezeit
bei Kindergräbern pro Jahr | 79,00 Euro |
| d) Überlassen eines Urnenreihengrabes | 971,00 Euro |
| e) Überlassen einer Urneneinzelnische | 971,00 Euro |
| f) Anonymer Urnenruheplatz | 1.012,00 Euro |
| g) Urnengemeinschaftsgrab mit Stele/
Naturstein | 1.623,00 Euro |
| h) Urnengrab im Baumgrabfeld | 2.636,00 Euro |
| i) Die Beschriftung auf der Stele bzw.
auf dem Stein ist nicht in der Gebühr enthalten
und wir separat in Rechnung gestellt | |
| 2) Verleihung von besonderen Grabnutzungsrecht | |
| a) Wahlgrab (einfachbreit, - tief) | 3.831,00 Euro |
| b) Wahlgrab (doppelbreit, einfachtief) | 6.496,00 Euro |
| c) Zuschlag für doppeltiefe Nutzung | 1.311,00 Euro |
| d) Urnenwahlgrab | 2.588,00 Euro |
| e) Urnenwahlnische | 2.588,00 Euro |
| 3) Erneuerung Erwerb eines Nutzungsrechtes | |
| a) Für die Dauer einer Nutzungsperiode
wie 2 a), 2 b), 2 d) bzw. 2 e) | |
| b) Für eine davon abweichende
Nutzungsperiode
pro Jahr (angefangene Jahre werden voll
angerechnet) | |
| aa) Wahlgrab (einfachbreit, -tief) | 127,00 Euro |
| bb) Wahlgrab (doppelbreit,
einfachtief) | 216,00 Euro |
| cc) Urnenwahlgrab | 86,00 Euro |
| dd) Urnenwahlnische | 86,00 Euro |

(5) **Verlegen und Unterhalten von Grabeinfassungsplatten**

Soweit die Stadt entsprechend dem Belegungsplan die Zwischenräume zwischen den einzelnen Gräbern mit Grabeinfassungsplatten belegt, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) Reihen- und Einzelwahlgrab (einfachbreit) | 457,00 Euro |
| b) Doppelgrab (doppelbreit) | 799,00 Euro |
| c) Urnengrab | 216,00 Euro |
| d) Kindergrab | 266,00 Euro |

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 24.11.2009 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Plochingen, den 07.11.2018

gez.

Frank Buß

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Plochingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Plochingen, den 07.11.2018

gez.

Frank Buß

Bürgermeister